Um diese wertvollen Unterlagen allen Beteiligten zugänglich zu machen, ordne ich an, daß sie durch die LBsch gesammelt und je nach Pflanzenart nachstehenden Stellen zur zusammenfassenden Bearbeitung zugesandt werden:

- Faserpflanzenversuche an den Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen, Berlin W 15, Kurfürstendamm 199,
- 2. Ölpflanzenversuche an Professor Nicolaisen, Pflanzenbauinstitut der Universität Königsberg/Pr., Königsberg/Pr., Tragheimer Kirchenstraße 74,
- 3. Tabakversuche an den Reichsverband Deutscher Tabakpflanzer e. V., Schwedt/Oder, Schloßfreiheit 21,
- 4. Hopfenversuche an den Reichsverband Deutscher Hopfenpflanzer e. V., Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 52.

Sofern Abschriften der Versuchsergebnisse nicht vorhanden sind, bestehen keine Bedenken, die Originale einzureichen. Sie werden den LBsch nach Zusammenstellung wieder zugereicht. Die Ergebnisse von Wertprüfungen werden hiervon nicht berührt, da es sich lediglich um Anbau- und Verarbeitungsversuche handelt.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 52.

## Flachsanbau; hier Öllein — II C 1/821 vom 13. 1. 1942 —

Die häufig auftretenden Zweifel über den Begriff "Ollein" veranlassen mich, nachstehende Definition hierfür zu geben. Diese ist mit dem Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen und dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Bastfaserforschung abgestimmt:

"Zur Klarstellung des Begriffes "Ollein" wird festgestellt, daß es sich hierbei um eine Flachsart handelt, deren wesentliche Nutzung die Samengewinnung darstellt, während das anfallende Stroh bezüglich seines Faserwertes geringwertig ist. Zum Unterschied gegenüber den bekannten Faserflächsen treten bei Öllein mehr oder weniger starke Verzweigungen auf, insbesondere sind die Olleinkapseln wesentlich größer; der Samen ist im Verhältnis zu dem Faserleinsamen gleichfalls größer. Soweit in Zukunft Sorten vom RNSt zugelassen werden, werden diese mit dem Zusatz 'Ollein' versehen. Die unter Gruppe III der Sortenliste der in Deutschland zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen vom 1.4. 1942 zugelassenen Hochzucht ,Roland' gilt nicht als Öllein entsprechend vorstehender Definition."

An die Landesbauernschaften und zur Unterrichtung der OBF und Sammelstellen.

— DN 1943 S. 54.

## Tierzucht

## Andienung von Pferden

— II D 230 vom 14. 1. 1943 —

Auf Grund des § 7 meiner Anordnung über den Verkauf von Nutzpferden vom 20. 2. 1940 (RNVbl. S. 81) erhalten hiermit die LBF die Befugnis, sich jedes zum Verkauf gelangende Nutzpferd mit Ausnahme von Pferden des gewerblichen Straßenverkehrs zu dem festgesetzten Höchstwert bzw. zum Ankaufspreis andienen zu lassen.

Gleichzeitig ermächtige ich die LBF, diese Befugnis auf die KBF oder andere von ihnen mit der Verteilung beauftragte Personen (auch Schätzer) weiter zu übertragen.

Die Verteilung der in Anspruch genommenen Pferde auf die einzelnen Betriebe hat ausschließlich nach der Dringlichkeit im Interesse der Erzeugungsschlacht zu erfolgen. Weiter sind das Verkehrsgewerbe sowie gegebenenfalls auch auswärtige Käufer entsprechend zu berücksichtigen, damit sich dieses Andienungsrecht nicht als Ausfuhrverbot auswirkt. Bei der weitgehenden Verantwortung, die diese Maßnahme für die LBsch und KBsch darstellt, muß ich erwarten, daß seitens der Überschußgebiete den Bedürfnissen der Zuschußgebiete weitgehend Rechnung getragen wird. Bei Zuteilung von Pferden

an auswärtige Käufer hat die andienungsberechtigte Stelle un verzüglich unter Angabe der Anzahl der Pferde und des Bestimmungsortes diejenigen LBF zu benachrichtigen, für deren Gebiet die Pferde bestimmt sind. Pferdekaufleuten ist außerdem die Auflage zu machen, die Pferde nur nach Weisung ihrer zuständigen KBsch zu verteilen. Die Benachrichtigung kann mittels einer Karte in nachstehender Form erfolgen:

Landesbauernschaft
Gelegentlich der Pferdeschätzung in
wohnhaft in
Bestimmungsort ist
(Datum)
Unterschrift

Es ist mir Mitteilung zu machen, in welchem Umfange von dem Andienungsrecht Gebrauch gemacht wird.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 53.